

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Stück, 30.05.1894

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 30. Mai 1894.) 32. Stück.

Inhalt:

- N^o 64. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1894, über die Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1861, des Gesetzes vom 6. December 1875 und des Gesetzes vom 17. Mai 1894, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.
- N^o 65. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Mai 1894, wegen Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1894.

N^o 64.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1861, des Gesetzes vom 6. December 1875 und des Gesetzes vom 17. Mai 1894, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.
Oldenburg, 1894 Mai 29.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1861, des Gesetzes vom 6. December 1875 und des Gesetzes vom 17. Mai 1894, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg, werden folgende anderweitige Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

I. Eintheilung der Röhungsdistricte.

Das Gebiet des Herzogthums wird zwecks Durchführung der Röhung in folgende Districte eingetheilt:

1. den die Aemter Butjadingen, Brake und Elsfleth umfassenden Marschdistrikt,
2. den das Amt und die Stadt Zeven sowie das Amt und die Stadt Barel umfassenden gemischten Distrikt,
3. den die Stadtgemeinde Oldenburg sowie die Aemter Oldenburg, Westerstede und Delmenhorst umfassenden nördlichen Geestdistrikt,
4. den die Aemter Wildeshausen, Mehta, Cloppenburg und Friesoythe umfassenden südlichen Geestdistrikt.

II. Wahl und Ernennung der Richtmänner und Ersatzmänner der Röhungscommission.

1. An Richtmännern und Ersatzmännern der Röhungscommission werden aus den unter I. bezeichneten Districten gewählt:

A. drei aus dem Marschdistrikt und zwar:

- a) einer aus dem Amte Butjadingen,
- b) einer aus dem Amte Brake,
- c) einer aus dem Amte Elsfleth;

B. zwei aus dem gemischten Distrikt und zwar:

- a) einer aus dem Amte und der Stadt Zeven,
- b) einer aus dem Amte und der Stadt Barel;

C. zwei aus dem nördlichen Geestdistrikt;

D. zwei aus dem südlichen Geestdistrikt.

2. Die Amtsräthe der Aemter Butjadingen, Brake, Elsfleth, Zeven und Barel haben je vier (und zwar derjenige des Amtes Elsfleth zwei für den nördlich der Hunte

und zwei für den südlich der Hunte belegenen Theil des Amtsbezirks), die übrigen Amtsräthe je zwei geeignete Pferdekennner in Vorschlag zu bringen, welche jedoch nicht Pferdehandel als Haupterwerb treiben dürfen.

3. Das Staatsministerium, Departement des Innern, hat die nach Ziffer 1 für jeden District erforderlichen Achtmänner und für jeden derselben einen Ersatzmann aus den für den District vorgeschlagenen mit der Maßgabe zu ernennen, daß aus den für die unter 1. A. und B. bezeichneten Unterbezirke in Vorschlag gebrachten Personen je ein Achtmann und je ein Ersatzmann zu ernennen ist.

4. Die zu Achtmännern oder Ersatzmännern Ernannten werden vom Amte (Stadtmagistrat) ihres Wohnorts auf gewissenhafte Dienstführung mittelst Versicherung an Eidesstatt verpflichtet.

III. Geschäftsführung der Röhrencommission, Röhren der Hengste und Stuten und Höhe des Deckgeldes.

Die Geschäftsführung der Röhrencommission ist durch eine vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu erlassende Instruction geordnet.

Der Röhrencommission wird auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein Protocollführer beigegeben. Die Protocolle über die Röhren der Hengste, über die Aussetzung der Hengste und Stuten zur Prämienbewerbung, über die Revisionsröhren und die Prämienvertheilung werden sofort nach Schluß der Verhandlungen öffentlich verlesen.

2. Zur Hengst- und Stutenröhren dürfen nur solche Pferde zugelassen werden, welche

a) wenigstens volle 3 Jahre alt,

b) von Erbfehlern frei und

c) nach Haar, Größe, äußerem Bau und Gang zur Verbesserung der Pferde der Gegend, in der sie zur Zucht verwandt werden sollen, geeignet sind.

Außerdem ist auf gute Abstammung, die Eigenschaften der Nachzucht und die Fruchtbarkeit der zu prüfenden Pferde besonders Gewicht zu legen, während bei der Köhrung der Hengste ein hohes Alter einen Hengst nur dann untauglich als Beschäler macht, wenn er schlecht erbt.

3. Zur Nachköhrung der Hengste wird in der Regel ein besonderer Termin angesetzt; in diesem Falle ist wie bei der ordentlichen Hengstköhrung zu verfahren. Ausnahmsweise kann dieselbe von den ständigen Mitgliedern der Köhrungscommission allein vorgenommen werden, handelt es sich jedoch um die Nachköhrung eines gemäß Artikel 2 §. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1894 wegen Zweifels über das Vorliegen eines Erbfehlers zurückgesetzten Hengstes, so sind zu dieser die Achtsmänner zuzuziehen (Artikel 2 §. 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1894).

4. Der niedrigste Satz des Deckgeldes wird nach Artikel 11 des Gesetzes vom 18. August 1861

a) in dem Marsch- und gemischten District (I. 1 und 2) zu 15 *M.*,

b) in den Geestdistricten (I. 3 und 4) zu 9 *M.*

bestimmt.

Wird jedoch das Deckgeld für einen Hengst verschieden erhoben, je nachdem die gedeckte Stute tragend oder nicht tragend geworden ist, so darf im letzteren Falle der niedrigste Satz um so viel ermäßigt werden, als für eine tragende Stute mehr als der niedrigste Satz erhoben wird.

5. Die nach Artikel 1 §. 1 des Gesetzes vom 6. December 1875 zu zahlende Gebühr ist bei der Amtsréceptur des Wohnorts des Hengsthalters gegen Aushändigung des Zulassungsscheines zu entrichten.

Die Röhungscommission hat dem Amte den Zulassungsschein zum Zwecke der Abgabe an den Amtseinnehmer mitzutheilen.

IV. Prämienvertheilung.

1. An Hauptprämien werden bis weiter jährlich aus der Landescasse ausgesetzt:

A. für Hengste:

a) für ausgezeichnete Beschäler zur Zucht des starken eleganten Wagenpferdes:

eine erste Prämie von . . . 1800 *M.*

eine zweite " " . . . 1500 "

eine dritte " " . . . 1200 "

b) für tüchtige Beschäler zur Zucht eines gedrungeneren kräftigen Arbeitspferdes für die Geest:

eine erste Prämie von . . . 1000 *M.*

eine zweite " " . . . 800 "

B. für Zuchstuten:

a) für den Marschdistrict (I. 1) fünfzehn Prämien:

zwei erste Prämien von je . . . 600 *M.*

drei zweite " " " . . . 500 "

zehn dritte " " " . . . 400 "

b) für den gemischten District (I. 2) vier Prämien:

eine erste Prämie von . . . 600 *M.*

eine zweite " " . . . 500 "

zwei dritte Prämien von je . . . 400 "

c) für den nördlichen Geestdistrict (I. 3) vier Prämien:

eine erste Prämie von . . . 600 *M.*

eine zweite " " . . . 500 "

zwei dritte Prämien von je . . . 400 "

d) für den südlichen Geestdistrict (I. 4) drei Prämien:
 eine zweite Prämie von . . . 500 *M.*
 zwei dritte Prämien von je . . . 400 "

2. An Angeldsprämien werden bis weiter jährlich aus der Landescaſſe ausgeſetzt:

Vier Angeldsprämien für junge vielverſprechende Beſchäler des ſtarke eleganten Wagenpferdes:

zwei erſte Angelder von je . . . 750 *M.*
 zwei zweite Angelder von je . . . 600 "

3. Da ſämmtliche Prämien nur für beſonders geeignete Zuchtpferde beſtimmt ſind, ſo dürfen die Prämien nur inſoweit vergeben werden, als dazu nach dem Ermefſen der Röhrungeſcommiſſion ganz geeignete Hengſte oder Stuten vorgeführt ſind. Jedoch iſt die Röhrungeſcommiſſion ermächtigt, wenn etwa in einem Jahre wegen Mangels an geeigneten Zuchtſtuten nicht alle Prämien eines Districtes verwendet werden können, die übrig bleibenden Prämien in anderen Districten zu vertheilen, in denen beſonders geeignete Stuten, wegen Mangels an Prämien, ſonſt nicht zu Prämien gelangt ſein würden.

Gefatten die vorhandenen Geldmittel, mehr als die nach Vorſtehendem jährlich ausgeſetzten Prämien zu vertheilen, und ſind beſonders geeignete Zuchtpferde in größerer Anzahl zu Prämien deſignirt, ſo muß zur Verleihung einer größeren Zahl von Prämien oder zur Erhöhung einer oder mehrerer Prämien vorher die Genehmigung des Staatsminiſteriums, Departement des Innern, eingeholt werden.

4. Nur ſolche Hengſte und Stuten können zur Bewerbung um die Hauptprämien zugelaffen werden, welche nach den Beſtimmungen III. 2 angeführt ſind; bei der erſten Prämienbewerbung dürfen erſtere nicht unter vier, letztere nicht unter drei und beide nicht über zehn Jahre alt ſein.

Hengste und Stuten, welche einmal eine Hauptprämie erhalten haben, können nach Ablauf der Zeit, innerhalb welcher sie zur Zucht im Lande verwandt werden müssen (Artikel 4 §. 1 des Gesetzes vom 6. December 1875), also nach Ablauf von drei bezw., wenn ein Hengst eine Prämie von mehr als 1000 *M.* erhalten hat, von vier Jahren, wieder um die Prämie concurriren; die Vergebung einer Prämie ist indessen in diesem Falle nur dann zulässig, wenn in Anbetracht des Alters des Pferdes mit Sicherheit darauf zu rechnen ist, daß dieses noch drei bezw. vier Jahre zur Zucht verwendet werden kann.

5. Die erste Prämie von 1800 *M.* soll in der Regel für einen Hengst nur dann ertheilt werden, wenn sich seine Nachzucht bereits als ausgezeichnet bewährt hat. Ist ein geeigneter Hengst zu dieser Prämie in einem Jahre nicht vorhanden, so kann statt der ersten Prämie von 1800 *M.* eine zweite von 1500 *M.* oder eine dritte von 1200 *M.* vertheilt werden.

6. Sind nicht so viele ausgezeichnete Zuchtpferde vorgeführt, als Prämien vorhanden sind, so werden die übrigen Prämien einbehalten.

7. Durch die Annahme von Prämien verpflichtet sich der betreffende Stutenbesitzer und zwar bei Strafe der Rückzahlung der Prämie:

a) während der nächsten drei Jahre die Prämienstute durch einen Prämien- bezw. Stammhengst decken zu lassen (Art. 4 §. 5 des Gesetzes vom 6. December 1875).

Die Rührungscommission ist ermächtigt, den Besitzer einer Prämienstute von dieser Verpflichtung aus besonderen Gründen zu entbinden, wenn derselbe rechtzeitig vor der Deckzeit bei dem Vor-

sitzenden der Röhrunqscommission darum nachsucht und diese die Gründe für ausreichend erachtet.

b) die Prämienstute während der Zeit, daß sie im Herzogthum zur Zucht verwandt werden muß (littr. a), alljährlich bei der Hauptföhrung mit ihrem etwaigen Füllen vorzuführen und den Deckschein des laufenden Jahres vorzuzeigen.

Ist die Vorführung der Prämienstute unthunlich, so hat der Besitzer solches der Röhrunqscommission glaubhaft nachzuweisen und wird von der Verpflichtung der Rückzahlung der Prämie frei, wenn die Gründe genügend befunden werden.

8. Die Vertheilung der Hauptprämie erfolgt nach Vollendung der Hauptföhrung, die der Angeldsprämien in der Regel nach Vollendung der Nachföhrung.

V. Revision abgeföhrter Hengste.

1. Die Revisionscommission versammelt sich, wenn eine Revisionsföhrung verlangt ist (Artikel 3 §. 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1894) und verhandelt unter Leitung des Vorsitzenden der Röhrunqscommission.

2. Dieselbe hat die ihr vorgeföhrten Hengste sorgfältig zu prüfen, namentlich die Gründe der Abföhrung zu untersuchen und dann nach den Bestimmungen unter III. 2 über die Zulassung oder Verwerfung des Hengstes, sofern nicht nach Artikel 3 §. 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1894 zunächst die Entscheidung wegen Zweifels über das Vorliegen eines Erbfehlers auszusprechen ist, endgültig zu entscheiden.

VI. Verschiedene Bestimmungen.

1. Wenn die nach Artikel 2 §. 2 des Gesetzes vom 6. December 1875 vorgeschriebene Anzeige über die Veräußerung oder den Todesfall eines geföhrten Hengstes sowie

einer Prämien- oder Stammstute beim Amte gemacht wird, so hat dieses die Anzeige sofort dem Vorsitzenden der Röh-
rungscommission mitzutheilen.

Anzeigen über Todesfälle von Pferden müssen thun-
lichst genau die Ursachen des Todes enthalten; bei Zucht-
stuten ist anzugeben, ob sie bei der Geburt oder in Folge
der Geburt des Füllens gestorben sind.

2. Die Mitglieder der Röhungscommission und der
Protocollführer erhalten Tagegelder und Reisekosten, welche
vom Staatsministerium, Departement des Innern, festgesetzt
werden. Die Achtmänner erhalten bei ihren Geschäften
bis weiter:

- a) an Tagegeld 6 *M.* und außerdem für jede außer-
halb des Hauses zugebrachte Nacht 5 *M.*,
- b) an Reisekosten für jedes Kilometer sowohl hin als
zurück 0,10 *M.*

VII. Schlußbestimmung.

Durch diese Bekanntmachung werden folgende zur Aus-
führung der Gesetze vom 18. August 1861 und vom 6. De-
cember 1875 erlassenen Ministerialbekanntmachungen auf-
gehoben:

1. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom
14. November 1879, soweit dieselbe nicht bereits
durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums
vom 18. März 1886, betreffend die Anlegung und
Führung von Stammregistern für Zuchtpferde, auf-
gehoben bzw. durch die Bekanntmachungen vom
1. April 1886 und vom 23. Januar 1892 abge-
ändert ist,

№ 65.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1894.

Oldenburg, 1894 Mai 19.

Auf Grund des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 7. April 1894, betreffend die Aufnahme einer Anleihe, wird zu Lasten der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg zunächst eine Anleihe im Nominalbetrage von 4 500 000 *M.* durch Vermittlung der Oldenburgischen Landesbank zu Oldenburg, der Oldenburgischen Spar- und Leihbank daselbst und des Bankhauses von Erlanger & Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommen.

Zu dem Zwecke werden 6600 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben und zwar

1000 Stück zu je	100 <i>M.</i>	(Lit. Ca),
1500 " " "	300 " "	(Lit. Cb),
1500 " " "	500 " "	(Lit. Cc),
2000 " " "	1000 " "	(Lit. Cd),
600 " " "	2000 " "	(Lit. Ce).

Die Schuldverschreibungen tragen jährlich drei und ein halb Prozent Zinsen, welche am 1. Juli jeden Jahres fällig werden, und sind für die ersten, mit dem 1. Juli 1894 beginnenden 20 Jahre mit Zinsscheinen sowie mit einer Anweisung auf fernere Zinsscheine versehen.

Die fällig gewordenen Zinsen verjähren, wenn sie nicht binnen vier Jahren, vom Fälligkeitstermine ab gerechnet, eingefordert werden.

Die Zahlung der Zinsen sowie des Nennwerthes der seitens der Staatsregierung in Gemäßheit des Artikels 2 des Gesetzes vom 7. April 1894 gekündigten Schuldverschreibungen erfolgt an die Ueberbringer der Zinsscheine, beziehungsweise der gekündigten Schuldverschreibungen nebst den noch nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und der An-

